

KOMMUNALWAHLEN

sind die Gelegenheit, Politik vor Ort mitzubestimmen



Kommunalwahlen am 2. März 2008

Alle sechs Jahre finden in Bayern Kommunalwahlen statt.

In den Gemeinden werden Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder, in den Landkreisen Landräte und Kreisräte gewählt.



BAYERISCHE LANDESZENTRALE
FÜR POLITISCHE BILDUNGSARBEIT

Was will dieses Falblatt?

► Verschenken Sie keine Stimme!


Dieses Falblatt will Ihnen zunächst beim Ausfüllen der bis zu vier Stimmzettel behilflich sein, damit Sie keine Stimme verschenken.


► Gemeinde und Landkreis beeinflussen unmittelbar Ihr Lebensumfeld.

Dieses Falblatt will Ihnen darum vor allem deutlich machen, wie wichtig Ihre Teilnahme an der Wahl ist. Schließlich geht es bei der Wahl um Sie selbst. Sie legen die Gestaltung Ihres unmittelbaren Lebensumfeldes für in der Regel sechs Jahre in die Hände Ihrer kommunalen Vertretung. Wie sich diese zusammensetzt, sollten Sie nicht dem Zufall überlassen.

Kommunalwahl in Bayern heißt Persönlichkeitwahl

Zugegeben, die Wählerin und der Wähler haben es bei der Kommunalwahl in Bayern nicht leicht: Sie bekommen

 einen gelben Stimmzettel für die Wahl des Ersten Bürgermeisters (in kreisfreien Städten und so genannten Großen Kreisstädten des „Oberbürgermeisters“),

 einen großen rosa Zettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, in den kreisangehörigen Gemeinden

 dazu einen kleinen hellblauen für die Wahl des Landrats und

 einen großen weißen für die Wahl der Kreisräte.

Und dann noch die zahlreichen Stimmen, die der Wähler verteilen kann. Im ersten Moment ganz schön verwirrend – bei genauerem Hinsehen ist der Wahlmodus in Bayern aber ausgesprochen **wählerfreundlich**.

Denn: Bedenken Sie, dass Sie nicht eine Partei oder eine Wählergruppe „im Paket“ annehmen müssen, sondern Ihre Stimmen ganz gezielt den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ihres Vertrauens geben können. **Person vor Partei**. Das macht den Wahlmodus sympathisch. Sie haben wirklich die (Aus-)Wahl. Bildhaft formuliert: Anstatt eines festgelegten Menüs können Sie *à la carte* essen.

Wer darf wählen und wer darf gewählt werden?

Ihre Stimme abgeben („aktives Wahlrecht“) dürfen bei den Gemeindewahlen (Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder) und bei den Landkreiswahlen (Landrat und Kreisräte) alle Unionsbürger, also alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn sie

► das 18. Lebensjahr vollendet haben,

► sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/im Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten (widerlegbare Vermutung, dass das der gemeldete Hauptwohnsitz ist) und

► nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Für die Wählbarkeit („passives Wahlrecht“) zum Gemeinderatsmitglied, zum Kreisrat und zum ehrenamtlichen Ersten Bürgermeister sind sechs Monate Mindestaufenthalt in der Gemeinde /im Landkreis notwendig. Bürgermeister- und Landratskandidaten müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und Deutsche sein.

Achtung: Ohne Eintragung in das Wählerverzeichnis kein Stimmrecht

Die Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist grundsätzlich die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Haben Sie eine Wahlbenachrichtigung erhalten, sind Sie in dieses Verzeichnis eingetragen. Ihr Stimmrecht ist gesichert. Sollten Sie bis spätestens drei bis vier Wochen vor der Wahl noch keine Benachrichtigung erhalten haben, nehmen Sie bitte Verbindung mit der Gemeindeverwaltung/Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft auf.

X Die Wahl des Ersten Bürgermeisters/der Ersten Bürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und

X die Wahl des Landrats bzw. der Landrätin.

Die folgenden zwei Beispiele werden anhand von Stimmzettelmustern für die Wahl des Ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters erklärt.

Für die Wahl des Landrats gelten die gleichen Grundsätze.

1. Beispiel – in der Praxis die Regel

Auf dem Stimmzettel stehen mehrere Bewerber oder Bewerberinnen für das Amt des Ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters

Auf dem Stimmzettel darf nur ein Bewerber oder eine Bewerberin angekreuzt werden.

Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters

in _____
am 02. März 2008

Wahlvorschlag Nr.1 Kommort	Huber Josef, Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kommort	Zöllner Gisela, M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kommort	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Feuerschekkommandant	<input type="radio"/>

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist das keinem Bewerber gelungen, findet unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, und zwar am **zweiten Sonntag** nach dem Wahltag. Aus der Stichwahl geht als Erster Bürgermeister hervor, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

2. Beispiel

Auf dem Stimmzettel steht nur ein Bewerber oder eine Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters.

Sie können in diesem Fall den vorgeschlagenen Bewerber wählen oder Sie wählen eine andere Person, indem Sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt ist auch hier, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen mehr als die Hälfte erhalten hat.

Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und

Wahl der Kreisräte

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden auch hier wieder nur Musterbeispiele für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder erläutert. Für die Wahl der Kreisräte gelten die gleichen Grundsätze.

Wieviele Stimmen hat die Wählerin oder der Wähler?

Die Anzahl der Stimmen, die der Wähler auf dem Stimmzettel vergeben darf, entspricht der Zahl der zu vergebenden Mandate; sie schwankt bei den

Gemeinderatswahlen zwischen acht in der kleinsten Gemeinde und 80 in der Landeshauptstadt München.

Bei den Kreistagswahlen hat die Wählerin oder der Wähler entweder 50, 60 oder 70 Stimmen, je nach Größe des Landkreises.

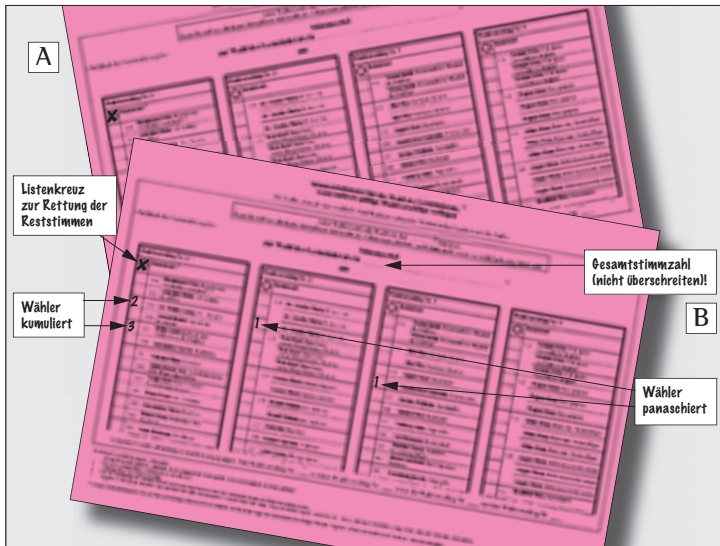
Die Anzahl der Stimmen, die Sie auf dem Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und auf dem Stimmzettel für die Wahl der Kreisräte vergeben dürfen, steht jeweils ganz oben auf dem Stimmzettel.

1. Beispiel

Der Stimmzettel enthält mehrere gültige Wahlvorschläge.

In diesem in der Praxis wohl häufigsten Fall kann der Wähler nur den auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerbern seine Stimmen geben:

- ▶ Durch ein **Listenkreuz (A)**. Damit nehmen Sie diesen Wahlvorschlag unverändert an. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat erhält auf dieser Liste eine Stimme. Kandidaten, die zweimal aufgeführt sind, erhalten zwei, solche, die dreimal aufgeführt sind, drei Stimmen.



- ▶ durch **Kumulieren und Panaschieren** und ein **Listenkreuz (B)**. Das Beispiel B zeigt deutlich das vielfältige Angebot an den Wähler, sich „seine“ ganz persönlichen Bewerber herauszusuchen.

Nehmen wir an, auf Ihrem Stimmzettel steht: „Jeder Wähler hat 16 Stimmen.“ Dann dürfen Sie maximal 16 Stimmen auf einzelne Kandidaten vergeben. Einzelnen Bewerbern dürfen Sie bis zu 3 Stimmen geben („kumulieren“). Auch können Sie Kandidaten von verschiedenen Listen ankreuzen („panaschieren“).

Wollen Sie in unserem Beispiel nicht alle 16 Stimmen für einzelne Kandidaten verwenden, können Sie zusätzlich **eine** Liste ankreuzen. Entsprechend der verbliebenen Stimmzahl erhalten dann die aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge ab Platz 1 je eine Stimme im Stimmzettel.

2. Beispiel

Der Stimmzettel enthält nur einen gültigen Wahlvorschlag.

In kleineren Gemeinden kann es vorkommen, dass der Stimmzettel nur einen gültigen Wahlvorschlag enthält.

Der Wähler kann in diesem Fall ein Listenkreuz setzen (und einzelne Bewerber streichen) oder einzelnen Bewerbern eine Stimme geben. Er kann auch „eigene“ Bewerber handschriftlich anfügen; er muss dazu die Wunschkandidaten eindeutig bezeichnen (Familien- und Vorname, Beruf oder Stand).

Achtung! Geben Sie den ‚unveränderten‘ Stimmzettel ab, ist er ungültig.

Ein Blick hinter die Kulissen der Kommunalpolitik

Unsere Gemeinde

Im ersten Abschnitt dieses Faltblattes haben wir die Grundzüge des Wahlrechts erläutert. Sie wissen jetzt also, wie Sie wählen können.

Warum Sie wählen sollten, wird vor allem im folgenden Abschnitt begründet. Wir stellen Ihnen die beiden kommunalen Ebenen ‚Gemeinde‘ und ‚Landkreis‘ in aller Kürze vor. Sie werden erkennen, dass sich die Kommunalwahlen unmittelbar auf Ihr Lebensumfeld auswirken.

Nein, für die „große“ Politik ist weder der Gemeinderat noch der Kreistag zuständig. Hier wird nicht über die Rolle der Bundeswehr bei ihren Einsätzen an den Unruheherden dieser Welt entschieden und auch nicht über die neuen Mitgliedskandidaten der Europäischen Union (EU).

Im Gemeinderat und im Kreistag geht es um die vermeintlich „kleinen Dinge“ des täglichen Lebens: um die ordnungsgemäße Wasserversorgung und um die Ausweisung neuer Baugebiete, um den Bau von Schulen und Krankenhäusern und die geregelte Abfallbeseitigung.

Bei einem kleinen „Blick hinter die Kulissen“ werden wir vor allem die **Zuständigkeiten** der beiden Gebietskörperschaften betrachten und das **Selbstverwaltungsrecht**, die **interne Aufgabenverteilung** und die **Finanzen** beleuchten.

Die gemeindlichen Zuständigkeiten

Die Gemeinde hat im komplizierten Staatsgefüge eine herausragende Stellung. Bedenken Sie, dass zahlreiche Vorschriften der EU und die allermeisten der Bundes- und Landesgesetze von den Gemeinde vollzogen und zwei Drittel aller öffentlichen Investitionen von den Gemeinden getätigt werden.

Artikel 1 der Bayerischen Gemeindeordnung bestimmt:

Die Gemeinden bilden die Grundlage des Staates und des demokratischen Lebens.



Der Gemeinde ist die Rolle zugeordnet, sich um das unmittelbare Lebensumfeld ihrer Einwohner zu kümmern.

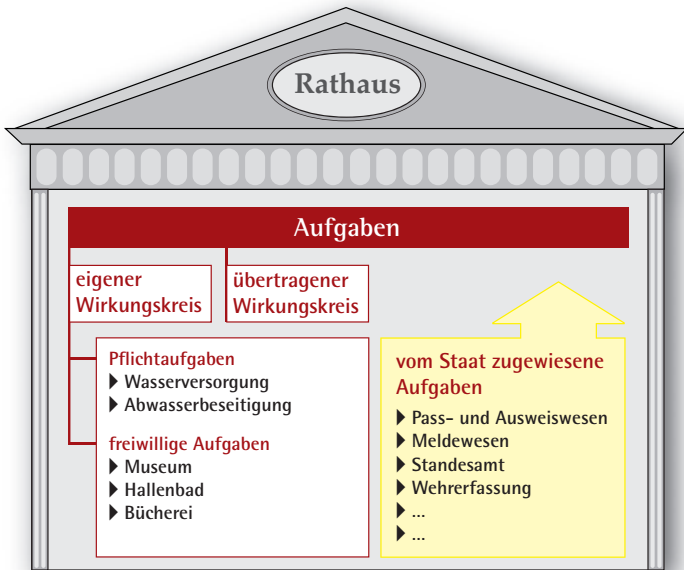
So ist die Gemeinde für alle mit der Örtlichkeit stark verbundenen Angelegenheiten zuständig. Im Rahmen dieses Allzuständigkeitsgrundsatzes entscheidet die Gemeinde zum Beispiel

- ▶ **über ihre Entwicklung und Gestaltung**
 - durch die Ausweisung von Wohngebieten,
 - durch die Erweiterung eines Gewerbeparks,
 - durch die Gestaltung der Ortsmitte,
 - durch die Anlegung von Freizeiteinrichtungen,
 - durch den Bau von Geh- und Radwegen,
 - durch die Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen,
 - durch die Errichtung von Umgehungsstraßen
- ▶ **über den Bau und die Erweiterung von Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen**, z.B. über die Wasser-, Strom- und Gasversorgung und über die Abwasserbeseitigung
- ▶ **über den Bau öffentlicher Einrichtungen**, z.B. Kindergärten und Kinderspielflächen, Büchereien und Museen, Schwimmbäder und Eissporthallen usw.

Das Selbstverwaltungsrecht

Das Selbstverwaltungsrecht verleiht der Gemeinde weitestgehend Entscheidungsfreiheit.

Bei der Erfüllung all ihrer Aufgaben ist die Gemeinde natürlich an das geltende Recht gebunden. Innerhalb des Rechts ist sie in ihrem Handeln aber weitestgehend frei. Das bedeutet, dass sich der Staat in die Entscheidungsfreiräume der Gemeinde nicht einmischt, soweit und solange Erster Bürgermeister und Gemeinderat das geltende Recht beachten. Dem Staat obliegt dabei die Aufgabe, die Gemeinde zu beraten, zu unterstützen und zu fördern. Dem Selbstverwaltungsrecht widerspricht es aber nicht, wenn die Gemeinde gesetzlich dazu verpflichtet ist, bestimmte Aufgaben, die für das Leben in der gemeindlichen Gesellschaft notwendig sind, zu erfüllen. So muss zum Beispiel die Gemeinde einwandfreies Trinkwasser liefern, das Abwasser beseitigen, ihre Straßen, Wege und Plätze unterhalten, Bestattungseinrichtungen schaffen und vieles mehr. Bei der Erfüllung dieser Pflichtaufgaben hat die Gemeinde lediglich die Freiheit zu entscheiden, wie sie diese Aufgaben erfüllt. Dagegen kann die Gemeinde bei den freiwilligen Aufgaben neben dem Ob (...sie überhaupt tätig werden will) auch über das Wie (...sie tätig werden will) nach eigenem Ermessen entscheiden (z.B. über die Gestaltung des Bürgerhauses, dessen Ausstattung und Unternehmensform, ...).



Die interne Aufgabenverteilung

Schwimmbad oder Bücherei – Wer entscheidet das?

Wer entscheidet, was in der Gemeinde gemacht wird? Die Gemeindeordnung hat die Entscheidungskompetenz auf die beiden gleichberechtigten Schultern Gemeinderat und Erster Bürgermeister verteilt.

Erster Bürgermeister/Oberbürgermeister

Der Erste Bürgermeister entscheidet über die alltäglichen Routinefragen und die unaufschiebbaren Angelegenheiten. Er ist Vorsitzender des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und schließlich auch Leiter der Verwaltung. Seine Gemeinde vertritt er nach außen. Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse muss er vollziehen.

Zu seiner Entlastung kann er seine Befugnisse auf die weiteren Bürgermeister (sie werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt), unter bestimmten Voraussetzungen auch auf andere Gemeinderatsmitglieder oder auf die Gemeindebediensteten übertragen.



Gemeinderat

Über alle Angelegenheiten, die für die Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung sind, entscheidet der Gemeinderat, so z.B. über die Ausweisung eines Baugebietes oder aber den Bau eines Bürgerhauses. Der Gemeinderat besteht aus dem Ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister und den ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, und zwar in Gemeinden:



	bis 1000	Einwohner	8
1001	bis 2000	Einwohner	12
2001	bis 3000	Einwohner	14
3001	bis 5000	Einwohner	16
5001	bis 10.000	Einwohner	20
10.001	bis 20.000	Einwohner	24
20.001	bis 30.000	Einwohner	30
30.001	bis 50.000	Einwohner	40
50.001	bis 100.000	Einwohner	44
100.001	bis 200.000	Einwohner	50
200.001	bis 500.000	Einwohner	60
	in der Stadt Nürnberg		70
	in der Landeshauptstadt München		80

Bei den Abstimmungen in den Sitzungen des Gemeinderats hat der Erste Bürgermeister eine Stimme wie jedes andere Gemeinderatsmitglied auch.

Ausschüsse

Es liegt in der Hand des Gemeinderats, zu seiner Entlastung einzelne Angelegenheiten beschließenden oder zumindest vorberatenden Ausschüssen zu übertragen. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden grundsätzlich endgültig an Stelle des Gemeinderats. Die Ergebnisse der vorberatenden Ausschüsse müssen zur endgültigen Entscheidung in das Plenum. Die Ausschüsse sind verkleinerte Abbilder des Gemeinderats. In ihnen muss sich das Stärkeverhältnis der Fraktionen im Gemeinderat widerspiegeln.

Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden: Die treibende Kraft, der Motor des gemeindlichen Handelns

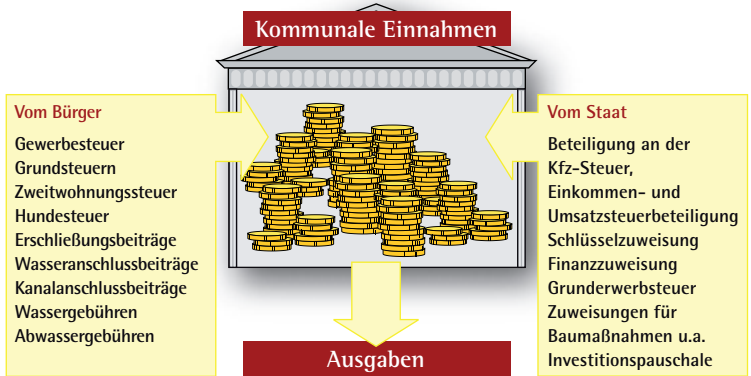
Wie kaum in einem anderen Land sind unsere Gemeinden eigenständig. Diese „Freiheit unserer Kommunen“ ist verfassungsrechtlich garantiert und geschützt. Die Verfassungsgerichte wachen darüber, dass die Kernbereiche der Selbstverwaltung nicht ausgehöhlt werden und den Gemeinden genügend Freiräume für eigene Aktivitäten bleiben. Die Bayerische Verfassung hebt in ihrem Artikel 11 nicht nur die Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung hervor, sondern auch den Wert der Gemeinden für die Demokratie im Land:

„Die Selbstverwaltung der Gemeinden dient dem Aufbau der Demokratie in Bayern von unten nach oben“



Wie finanzieren sich die Gemeinden?

Das Selbstverwaltungsrecht schließt eine entsprechende Finanzausstattung der Gemeinden ein. Ein kleiner Teil der Einnahmen fließt aus der Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr, zum Beispiel aus dem Verkauf bzw. der Verpachtung von Grundstücken, der Vermietung von Wohnungen, aber auch aus Kreditaufnahmen. Einen gewichtigen finanziellen Beitrag leistet der Bürger durch die Zahlung von Steuern, Beiträgen und Gebühren. Schließlich unterstützt auch der Staat jährlich die Gemeinden mit beträchtlichen Zuweisungen aus dem Finanzausgleich und Zuschüssen zu einzelnen Projekten.



Wie kann der Bürger die Gemeindevertretung kontrollieren und auf die Gemeindepolitik Einfluss nehmen?

Die Wahl des Ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder ist vorbei. Ist damit auch für die nächsten sechs Jahre jegliches Mitwirkungsrecht der Bürgerschaft an der ‚Gemeindepolitik‘ erloschen?

Nein! Es gibt viele Informationsquellen und Mitwirkungsmöglichkeiten:

- ▶ Informationsblatt der Gemeinde (Amtsblatt, Mitteilungsblatt)
- ▶ Zeitungsberichte
- ▶ Besuch von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen
- ▶ Bürgerfragestunde (in der Regel vor der Gemeinderatssitzung)
- ▶ Bürgerversammlung
- ▶ Bürgeranträge
- ▶ Bürgerbegehren, Bürgerentscheide
- ▶ Informationsveranstaltungen anlässlich aktueller Planungen (z.B. einer Umgehungsstraße)
- ▶ Allgemeines Beschwerderecht (aus dem Petitionsrecht fließend)
- ▶ Ehrenamtliche Mitarbeit
- ▶ Gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligungen, zum Beispiel in Bauleitplanverfahren, Planfeststellungsverfahren
- ▶ Bürgerinitiativen
- ▶ Mitarbeit in Parteien, Vereinen

Unser Landkreis

Die 71 bayerischen Landkreise sind für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben zuständig, die in ihrer Bedeutung über die einzelne Gemeinde hinausgehen, also für überörtliche Angelegenheiten. Überörtlich sind die Aufgaben meist dann, wenn die Gemeinden fachlich und finanziell überfordert wären, die Aufgabe zu erfüllen. Oder anders formuliert: Die spezielle Aufgabenerfüllung erfordert ein größeres Einzugsgebiet. Sämtliche Aufgaben und Zuständigkeiten der Landkreise nehmen im Übrigen auch die 25 kreisfreien Städte in Bayern wahr.

Wie auch bei der Gemeinde sind die eigenen Landkreisaufgaben entweder Pflichtaufgaben oder freiwillige Aufgaben. Daneben erfüllen auch die Landkreise für den Staat verschiedene Aufgaben.



Wer entscheidet darüber, was im Landkreis gemacht wird?

Drei anstatt zwei Hauptorgane

Was für die Gemeinde der Bürgermeister, ist für den Landkreis der Landrat, der Kreistag ist mit dem Gemeinderat zu vergleichen.

Als drittes Hauptorgan muss der Kreistag aus seiner Mitte einen ständigen Kreisausschuss bilden, der im Wesentlichen die Themen

der Kreistagssitzungen vorbereitet. Zu seiner Entlastung kann der Kreistag an den Kreisausschuss Aufgaben zur endgültigen Entscheidung delegieren, aber auch weitere beschließende und vorberatende Ausschüsse bilden.



Wie finanziert sich der Landkreis?

Natürlich haben auch die Landkreise das Recht auf eine ausreichende Finanzausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Einnahmen aus Abgaben, zum Beispiel als Gegenleistung des Bürgers für die Abfallbeseitigung, sind eher gering. Die Haupteinnahmequelle der Landkreise ist die von den kreisangehörigen Gemeinden jährlich zu zahlende Kreisumlage. Daneben werden sie vom Staat über den Finanzausgleich „gefördert“. So erhalten die Landkreise jährlich Schlüsselzuweisungen und Finanzausweisungen, sie sind am Aufkommen der Grunderwerbsteuer beteiligt. Für Krankenhausbauten erhalten sie ebenso Zuwendungen wie für den Bau von Kreisstraßen, Gymnasien und andere Investitionen.

Impressum:

1. Auflage, Juli 2007

Anschrift: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit,
Brienner Str. 41, 80333 München,
Fax 089/21 86 21 80

Materialausgabe: Mo., Di., Mi., 12.00 bis 15.30 Uhr, Fr. 9.00 bis 13.00 Uhr
Do. keine Ausgabe (keine telefonischen Bestellungen)

Text: Peter Kitzeder, Waldkraiburg,
Redaktion: Dr. Peter März, Andreas Kolitsch, Landeszentrale
Gestaltung, Satz, Grafik: Comtex Mediendesign, Augsburg
Druck: Druckerei Gotteswinter GmbH, München

Gedruckt auf Recycling-Papier.